



# REGLEMENT ÜBER DAS WALDHAUS „EBNI“

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DES WALDHAUSES "EBNI"**  
vom 01. Januar 2013

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Zweck.....	3
Benutzungsbewilligung .....	3
Vereine.....	3
Behörden, Kommissionen.....	3
Ortsbürger, Einwohner.....	3
Vorraum, Feuerstelle .....	3
<b>2. BENÜTZUNGSORDNUNG .....</b>	<b>3</b>
Allgemein .....	3
Übernahme/Übergabe .....	4
Ausrüstung.....	4
Reinigungsmittel .....	4
Kehrichtabfuhr.....	4
Wirterecht.....	4
Schlüssel.....	4
Abnahme.....	4
Zusatzaufwendungen .....	4
Abrechnung.....	4
<b>3. GEBÜHREN .....</b>	<b>4</b>
Gebühren .....	4
<b>4. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Unfälle, Schäden .....	5
Weisungen Hauswart.....	5
Lärm.....	5
<b>5. PFLICHTENHEFT HAUSWART .....</b>	<b>5</b>
Hauswart.....	5
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Besondere Regelungen .....	5
Anhang I.....	5
Inkrafttreten.....	6
Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
<b>GEBÜHRENORDNUNG.....</b>	<b>7</b>

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DES WALDHAUSES "EBNI"**

vom 01. Januar 2013

---

**Reglement über das Waldhaus „Ebni“  
(Waldhausreglement)**

vom 01. Januar 2013

---

Die Ortsbürgergemeinde Bözberg erlässt gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.200) folgendes Waldhausreglement.

**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

*Zweck*

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Benützung und Vermietung des Waldhauses „Ebni“ der Ortsbürgergemeinde Bözberg.

<sup>2</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**§ 2**

*Benützungsbewilligung*

<sup>1</sup>Benützungsgesuche werden durch die Gemeindeverwaltung bestätigt und schriftlich bewilligt.

<sup>2</sup>Das Waldhaus wird nur an volljährige Personen vermietet.

**§ 3**

*Vereine*

<sup>1</sup>Ortsansässige Vereine können das Waldhaus einmal pro Jahr kostenlos benützen.

*Behörden, Kommissionen*

<sup>2</sup>Behörden und Kommissionen der Gemeinde Bözberg steht das Waldhaus für Sitzungen unentgeltlich zur Verfügung.

*Ortsbürger, Einwohner*

<sup>3</sup>Ortsbürger und Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde dürfen das Waldhaus nur zum reduzierten Ansatz gemäss Anhang I mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.

**§ 4**

*Vorraum, Feuerstelle*

<sup>1</sup>Der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen darf von allen Besuchern des Waldhauses benützt werden. Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung.

<sup>2</sup>Wenn eine Benützungsbewilligung für die abgeschlossenen Räume erteilt worden ist, stehen der offene Vorraum und die Umgebung ausschliesslich dem jeweiligen Mieter zur Verfügung.

**2. BENÜTZUNGSORDNUNG**

**§ 5**

*Allgemein*

<sup>1</sup>Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.

## REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES WALDHAUSES "EBNI"

vom 01. Januar 2013

---

<i>Übernahme, Übergabe</i>	<sup>2</sup> Das Waldhaus kann ab 10.00 Uhr übernommen und muss bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages geräumt und gereinigt abgegeben werden.
<i>Ausrüstung</i>	<sup>3</sup> Das Waldhaus ist mit Geschirr und Gläsern für 30 Personen ausgerüstet. Im Weiteren steht die Küche mit Kochherd, Abwaschtrog und Kühlschrank zur Verfügung. Küchentücher sind durch den Mieter selber zu besorgen. <sup>4</sup> Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird mit der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.
<i>Reinigungsmittel</i>	<sup>5</sup> Reinigungs- und Abwaschmittel werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt.
<i>Kehrichtabfuhr</i>	<sup>6</sup> Der Abfall ist vom Benützer direkt auf seine Kosten oder in Absprache mit dem Hauswart zu entsorgen.
<i>Wirterecht</i>	<sup>7</sup> Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im und um das Waldhaus ist mit Ausnahme für die ortsansässigen Vereine untersagt. Dagegen können Tranksame und Speisen von Veranstaltern und Benützern mitgebracht und in der Küche, im Cheminée oder der offenen Feuerstelle zubereitet werden.
<i>Schlüssel</i>	<sup>8</sup> Der Schlüssel muss bei der Abgabekontrolle zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für die vollen Kosten von neuen Schlössern.
<i>Abnahme</i>	<sup>9</sup> Vor der Abnahmekontrolle sind folgende Arbeiten auszuführen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Reinigung Vor- und Innenraum</li><li>- Reinigung der Toilette</li><li>- Boden im Waldhaus und der Toilette feucht aufnehmen</li><li>- Geschirr sauber abwaschen und ordnungsgemäss einräumen</li><li>- Reinigung Cheminée</li><li>- Reinigung Grillrost mit Reinigungspulver und einfetten</li><li>- Kehrichtentsorgung</li><li>- Umgebung aufräumen</li><li>- Aussenfeuerstelle reinigen</li><li>- Fensterläden und Türen schliessen.</li></ul>
<i>Zusatzaufwendungen</i>	<sup>10</sup> Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige zusätzliche Aufwendungen im Abgaberapport schriftlich festgehalten und mit der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.
<i>Abrechnung</i>	<sup>11</sup> Die Abrechnung über die Benützung des Waldhauses erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bözberg.

### 3. GEBÜHREN

#### § 6

*Gebühren* Für die Benützung des Waldhauses sind die in der Gebührenordnung (Anhang I) festgelegten Gebühren zu entrichten.

# REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES WALDHAUSES "EBNI"

vom 01. Januar 2013

---

## 4. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

### § 7

*Unfälle, Schäden*

<sup>1</sup>Die Ortsbürgergemeinde Bözberg lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche beim Besuch oder durch die Benützung des Waldhauses vorkommen, ab.

<sup>2</sup>Die verantwortliche Person ist für Schäden, welche durch den Besuch oder die Benützung des Waldhauses verursacht werden, haftbar. Eltern haften für die Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden.

*Weisungen Hauswart*

<sup>3</sup>Waldhausbesucher oder –benützer, die den Weisungen des Hauswartes nicht Folge leisten, durch grobe Beschädigungen an Hauseinrichtungen und Kulturen oder durch unwürdiges Verhalten das Benützungsreglement missachten, wird eine zukünftige Benützungsbewilligung verweigert.

*Lärm*

<sup>4</sup>Bezüglich Lärm gelten die entsprechenden Vorschriften des Polizeireglements der Gemeinde Bözberg.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

## 5. PFLICHTENHEFT HAUSWART

### § 8

*Hauswart*

<sup>1</sup>Der Hauswart übt die Aufsicht über das Waldhaus aus. Er meldet dem Gemeinderat Mängel an Gebäude und Einrichtungen. Er ist für die Vorratshaltung an Geschirr und Besteck und Holz verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Hauswart ist für die Einhaltung und Durchsetzung des Benützungsreglements verantwortlich.

<sup>3</sup>Nach jeder Waldhausbenützung ist zusammen mit der Schlussabnahme eine Nachkontrolle durchzuführen. Fehlendes oder defektes Material ist aus der Vorratshaltung zu ersetzen und der Abteilung Finanzen mit der Kopie der Benützungsbewilligung für die Rechnungsstellung zu melden, ebenso besondere Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung des Benützungsreglements notwendig werden. Fehlbare Besucher oder Benützer sind der Gemeindekanzlei zu melden.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 9

*Besondere Regelungen*

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

### § 10

*Anhang I*

Der Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DES WALDHAUSES "EBNI"**

vom 01. Januar 2013

---

§ 11

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 12

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement der Gemeinde Oberbözberg aufgehoben.

Genehmigt an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012; Inkrafttreten am 01. Januar 2013.

5225 Bözberg, 01. Januar 2013

**GEMEINDERAT BÖZBERG**

P. Plüss  
Gemeindeammann

Erwin Wernli  
Gemeindeschreiber

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DES WALDHAUSES "EBNI"**

vom 01. Januar 2013

---

**Anhang I Gebührenordnung**

---

**GEBÜHRENORDNUNG**

	§ 1
<b>Benutzungsdauer</b>	Die Gebühr berechnet sich für eine Benutzungsdauer von max. 24 Stunden.
	§ 2
<b>Auswärts wohnhafte Personen</b>	<sup>1</sup> Die Benützungsg Gebühr beträgt Fr. 250.00.
<b>Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde</b>	<sup>2</sup> Die Benützungsg Gebühr beträgt Fr. 120.00.
<b>Ortsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde</b>	<sup>3</sup> Die Benützungsg Gebühr beträgt Fr. 60.00.
	§ 3
<b>Betriebsmittel</b>	In der Benützungsg Gebühr sind der Strom- und der Wasserverbrauch sowie das Brennholz inbegriffen.
	§ 4
<b>Hauswart</b>	<sup>1</sup> Die Entschädigung für den Hauswart für die Vorarbeiten und die Nachkontrolle ist in den Gebühren gemäss § 2 der Gebührenordnung enthalten.
<b>Zusatzreinigung</b>	<sup>2</sup> Für die Zusatzreinigung richtet sich der Stundenansatz nach dem Gemeindewerkslohn plus 20 % (Sozialleistungen, Versicherungen).
	§ 5
<b>Annullierung</b>	<sup>1</sup> Bei einer Annullierung eines bewilligten Gesuches bis 24 Stunden vor Mietantritt wird eine Gebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. <sup>2</sup> Bei einer Annullierung innerhalb der letzten 24 Stunden vor Mietantritt wird die ordentliche Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DES WALDHAUSES "EBNI"**  
vom 01. Januar 2013

---

Genehmigt an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012; Inkrafttreten am 01. Januar 2013.

5225 Bözberg, 01. Januar 2013

**GEMEINDERAT BÖZBERG**

P. Plüss  
Gemeindeammann

Erwin Wernli  
Gemeindeschreiber